

Stadt Mülheim an der Ruhr – 45466 Mülheim an der Ruhr

BI „Erhalt unserer VHS in der MüGa“

Inge Ketzner

Elisabeth-Selbert-Str. 39

45473 Mülheim an der Ruhr

**Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht
und Stadtentwicklung**

Gebäude: **Technisches Rathaus**
Eingang: **Hans-Böckler-Platz 5**
Auskunft: **Herr Gerull**
Zimmer: **18.01**
Telefon: **0208/455 6316**
Telefax: **0208/455 58 6316**

Online:
daniel.gerull@muehheim-ruhr.de
http://www.muehheim-ruhr.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bahn: alle Linien / Innenstadt
Bus: alle Linien / Innenstadt
Stufenloser Zugang:
Haupteingang

Datum: 17.09.2020
Aktenzeichen: **898-18**
bei Antwort bitte angeben

Ihr(e) Zeichen: / Ihr Schreiben vom:
Mülheim an der Ruhr, Aktienstr. 43, 45, 47, 49, 51
Gemarkung Mülheim
Flur 6
Flurstück 131

Sicherheit in der Volkshochschule an der Aktienstraße

Sicherheit in der Volkshochschule an der Aktienstraße

Sehr geehrte Frau Ketzner in Vertretung für die Bürgerinitiative „Erhalt unserer VHS in der MüGa“,

ich möchte Ihnen auf Ihre Schreiben an die Berufsfeuerwehr und die Bauaufsicht gerne gebündelt für beide Dienststellen abgestimmt antworten.

Eingangs möchte ich aber vorweg stellen, dass die erteilten Baugenehmigungen sowohl für die ersten Nutzungsaufnahmen als auch für die Erweiterung auf Basis von Brandschutzkonzepten einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes sowie unter Beteiligung der Berufsfeuerwehr der Stadt Mülheim an der Ruhr abgearbeitet wurden. Darüber hinaus wurde auch die Behindertenkoordinatorin der Stadt Mülheim im Genehmigungsverfahren beteiligt. Die dortigen Stellungnahmen sind in die Baugenehmigungen mit eingeflossen.

Sowohl die Brandschutzsachverständige bei Ihrer Planung, als auch die Feuerwehr und die Bauaufsicht bei der Prüfung haben die baurechtlich grundlegende Systematik zweier Rettungswege bestehend aus dem Gedanken der horizontalen Rettung über notwendige Flure und der vertikalen Rettung über notwendige Treppen zu beachten. Dies ist in den Genehmigungsverfahren vollumfänglich erfolgt.

Eingang 26.9.2020

Die Nutzungseinheit der Volkshochschule verfügt über insgesamt sieben (!) Ausgänge ins Freie. Ein Problem des Brandschutzes der Volkshochschule ist also insgesamt zu verneinen.

Vielmehr basiert Ihre schriftliche Darstellung auf persönlichen Eindrücken ohne brandschutztechnische Expertise, welcher es darüber hinaus an den rechtlichen Grundlagen mangelt. Hierzu möchte ich folgend im Einzelnen näher eingehen.

Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Nicht-Einhaltung von Corona-Regeln keinen Einfluss auf vorherige Baugenehmigungsentscheidungen haben konnte. Genauso wenig können „beklemmende oder schockierende Blicke in Flure“ als subjektive Wahrnehmung einen Einfluss auf baurechtliche Beurteilungen haben. Die von Ihnen erfolgte Vermengung von Brandschutz und Barrierefreiheit soll aufgelöst werden.

Rettungsweg-Situationen im Gebäude

Die BI argumentiert, dass Seminar- und Versammlungsräume sich an lange und verwinkelte Flure reihen. Dies sei sehr eng und es gäbe nur Platz für zwei nebeneinander gehende Personen (Gemessen 1,26 m und 1,98 m).

§ 36 (2) BauO NRW 2018 gibt vor, dass Flure für den größten zu erwartenden Verkehr eine ausreichende Breite haben müssen. Die Handlungsempfehlungen zur BauO NRW 2018 vertieft dies folgend: *Die Breite eines notwendigen Flures sollte die Breite von notwendigen Treppen nicht unterschreiten, so im Regelfall von einer Breite von mindestens 1 m auszugehen ist.*

Bezüglich der Anforderungen an die Barrierefreiheit ist es ab einer Breite von 1,20 m unproblematisch möglich, dass sich nicht-gehbehinderte Personen begegnen können. Für die gehbehinderten Personen mit Rollatoren oder Rollstühlen bedarf es gemäß DIN 18040-1 alle 15 m eine Bewegungsfläche von 1,80 m x 1,80 m zum Drehen und Wenden, sowie für den Begegnungsfall zweier derartiger Personen. Diese Anforderung wird übererfüllt, denn im Flur des Erweiterungstraktes sind diese Begegnungsfälle im Durchschnitt alle 9,00 m erreichbar.

Weiter begründet die BI, dass die Treppe zum Hauptausgang nur 1,23 m und 1,26 m breit sei und sich dadurch ein Gefahrentatbestand ergeben würde.

Dies ist nicht korrekt, da die als Technische Baubestimmung eingeführte DIN 18065 die erforderliche Breite einer baurechtlich notwendigen Treppe unter Punkt 6.1.1 mit 1,00 m vorgibt. Diesem Erfordernis wird entsprochen.

Darüber hinaus trägt die BI vor, dass im Erweiterungstrakt der VHS ein 110 m langer gerader Flur nur über ein Treppenhaus, einen Korridor und dann durch zwei Übergänge erreichbar ist.

Dieser Zustand ist baurechtlich völlig unbedenklich und entspricht der Systematik der baurechtlichen Rettungswegführung. Gemäß § 33 (1) Satz 2 BauO NRW 2018 ist es vorgesehen, dass eine Rettungswegführung über denselben notwendigen Flur erfolgen kann. Aus dem langen Flur heraus, an dem sich die Kursräume befinden, sind stets zwei Rettungswege vorhanden, denn die Entfluchtung kann in beide Flurrichtungen erfolgen. Sollte es entsprechend zu einem Brandereignis kommen, besteht jederzeit die Möglichkeit sich vom Brandereignis zu entfernen und eines der drei (!) direkt angebunden Treppenhäuser zu erreichen.

Die BI führt weiter aus, dass die Kursräume keine unmittelbaren Notausgänge haben und eine Flucht über die Fenster verhängnisvoll wäre.

Gemäß den vorherigen Ausführungen sind unmittelbare Notausgänge aus den Kursräumen baurechtlich auch nicht erforderlich, was ebenso für die Entfluchtung aus Fenstern in diesem Gebäude gilt. Die Rettungswegführung erfolgt in diesem Gebäude ausschließlich baulich, d. h. über notwendige Treppen (vertikal) und vorgeschaltete notwendige Flure (horizontal) und eben nicht über Fenster. Die bauliche Rettungswegführung ist von der Hierarchie der Rettung über Fenster stets übergeordnet.

Des Weiteren geht die BI darauf ein, dass das Gebäude nur über lange unübersichtliche Wege oder Notausgänge wieder zu verlassen ist. In Notausgängen wären Fluchtwege nur über verwinkelte Treppen zu erreichen.

§ 36 (2) BauO NRW 2018 belegt sogar eindeutig, dass Treppenstufen in notwendigen Fluren baurechtlich nicht ausgeschlossen sind. Vielmehr ist mit dieser Vorschrift sogar vorgegeben, dass insofern Treppen in Fluren vorhanden sind, mindestens oder mehr als drei Stufen vorzusehen sind.

Folgend führt die BI aus, dass die Durchgänge bei Feuerschutztüren im Flur nur bei 113 cm liegen und damit eine Einengung der notwendigen Flure gegeben sei.

Dem ist zu widersprechen, denn die BauO NRW 2018 gibt eine Unterteilung der notwendigen Flure in Rauchabschnitte von nicht mehr als 30,00 m vor (§ 36 (3) BauO NRW 2018). Es handelt sich bei den verbauten Türen auch nicht um Feuerschutztüren (korrekterweise Brandschutztüren), sondern um Rauchschutztüren. Gemäß der DIN 18040-1 für die Barrierefreiheit bedarf es einer erforderlichen Breite von 0,90 m, welcher entsprochen wird.

Die BI hält es für gefährlich mit dem Versammlungsraum im Erweiterungstrakt in Nutzung zu gehen. Des Weiteren wird kritisiert, dass nur eine steile Fluchttreppe Richtung Sandstraße vorhanden ist.

Das Brandschutzkonzept, welches Bestandteil der Baugenehmigung ist, sieht auch hier zwei Rettungswege vor. Der eine Rettungsweg verläuft über den notwendigen Flur in Richtung eines der Treppenhäuser. Die Fluchttreppe in Richtung Sandstraße stellt einen direkten Ausgang als zweiten Rettungsweg ins Freie dar, welche ausschließlich für den Versammlungsraum nutzbar ist. Baurechtlich wird die Situation daher als ideal eingestuft.

Darüber hinaus stellt die BI fest, dass der Fluchtweg im 1. OG über einen langen Gang zu einem weiteren Treppenhaus auf der Westseite zu einem dort gelegenen Parkplatz führt. Es folgt Kritik an der Breite des Gehweges an der Aktienstraße.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Gehwegbreite keine Abhängigkeit zur Erteilung einer Baugenehmigung hat. Zudem wird in einem Gefahrenfall problemlos die Straße zu sperren sein, sodass dieses Problem real nicht besteht.

Im Weiteren führt die BI aus, dass der Fluchtweg vom 1. OG über eine lange, steile und verwinkelte Treppe mit insgesamt 30 Stufen zum Parkplatz auf der Südseite führt. Auf dem Parkplatz befinden sich parkenden Autos. Es wird vermutet, dass in einem Gefahrenfall eine Entfluchtung von Menschen und ein panikartiges „weg fahren“ von PKW-Eigentümern erfolgt und sich dadurch eine gefährliche Situation ergibt.

Das Baurecht sieht nicht vor, dass Menschen in einer Entfluchtungssituation ihre PKW „fluchtartig“ wegfahren. Menschliches Fehlverhalten ist durch Baurecht nicht reglementiert und wird dies auch nie werden. Daher wird seitens der Bauaufsicht und der Feuerwehr dieser Aspekt für sehr unwahrscheinlich erachtet.

Nachstehend führt die BI aus, dass ein dritter (!) Fluchtweg im 1. OG über eine alarmgesicherte Tür zu begehen ist. Es wird folgend eine Vermutung über eine lange Treppe, welche ins Freie führt, aufgestellt, welche einen Gefahrentatbestand darstellen könnte.

Hier wird überspitzt formuliert die Systematik des Baurechtes, welche seit Jahrzehnten besteht, in Frage gestellt. Das ist fernab jeder Berufspraxis. Die Systematik der Rettungswege besteht stets aus dem Gedanken der horizontalen Rettung über notwendige Flure und der vertikalen Rettung über notwendige Treppen. Dies kann anders auch nicht erfolgen. Eine Entfluchtung über Flure und Treppen ist schlichtweg auch die einzig seriöse Möglichkeit zu entfluchten. Alternativen wie Rutschen können gedanklich nicht ernsthaft weiter verfolgt werden. Konkret kann auch nicht erkannt werden, warum die Treppe einen Gefahrentatbestand darstellen sollte. Vielmehr erfolgt genau das Gegenteil. Die Treppe sorgt für noch mehr Sicherheit für die Nutzungseinheit VHS.

Folgend geht die BI darauf ein, dass im VHS-Gebäude eine bedrückende Enge herrschen würde, welche Unwohlsein und Angst hervorrufen würde. Es sei nicht vorstellbar, dass 100 Personen und mehr das Gebäude gleichzeitig verlassen könnten.

Anhand der vorherigen Ausführungen ist eindeutig belegt, dass das Gebäude mit insgesamt sieben Ausgängen ins Freie und der vorhandenen notwendigen Flure und notwendigen Treppen, der Vielzahl an Fluchrichtungen und der nicht überschrittenen Rettungsweglängen als sicher nutzbar einzustufen ist.

Kopfhöhe an zwei Stellen im notwendigen Treppenraum eingeschränkt

Ferner geht die BI auf eine Situation im Treppenaufgang des Haupttreppenhauses ein. Sowohl im 1. OG als auch im 2. OG befinden sich abgehangene Decken, sodass im Zuge des Treppenaufgangs nur eine Kopfhöhe von 188 cm bzw. 191 cm vorhanden ist.

Dieser Aspekt ist der Bauaufsicht bekannt. Die Decken sind an dieser Stelle nicht anders ausführbar. Es handelt sich somit um einen Kompromiss im Umgang mit einem Bestandsgebäude, welcher von Seiten der Bauaufsicht bedenkenlos mitgetragen werden konnte. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die gemäß DIN 18065 erforderlichen 2,00 m Kopfhöhe erst seit Januar 2019 rechtlich normiert sind. Denn erst seit diesem Zeitpunkt ist die DIN 18065 als Technische Baubestimmung baurechtlich eingeführt. Im reinen Bauordnungsrecht (BauO NRW 2000 und BauO NRW 2018) ist die Kopfhöhe bei Treppenstufen/-absätzen nicht normiert gewesen. Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Haupttraktes am 06.08.2018 gab es entsprechend auch keine Rechtsgrundlage für eine anderweitige Forderung. Der Rettungsweg ist dadurch sicher nicht eingeschränkt.

Sodann geht die BI auf eine mögliche Rauchentwicklung im ersten Rettungsweg (Treppenraum) ein und stuft dies als Gefahr ein.

Grundsätzlich sind Treppenräume möglichst brandlastfrei zu halten. Des Weiteren befindet sich in diesen Treppenräumen auch keine Nutzung. Es handelt sich entsprechend um einen reinen Verkehrsweg. Der Schutzbedarf an einen ersten Rettungsweg ist daher immer höher, weshalb die Öffnungen zu diesem ersten Rettungsweg mindestens dicht-schließend auszuführen sind. Sollte es doch zu einem Brandereignis im ersten Rettungsweg kommen, ist gemäß der grundlegenden baurechtlichen Systematik immer noch der zweite Rettungsweg nutzbar. Eine frühzeitige Alarmierung über die Brandmeldeanlage ist gewährleistet.

Feuerwehrtaktische Betrachtung

Seitens der BI bestehen Zweifel am gewählten Standort des Sammelpunktes. Laut Brandschutzordnung ist dieser an der Ecke Aktienstraße/Sandstraße, im Rettungsplan auf dem Bürgersteig westwärts. Die Richtigkeit des Standortes wird jedoch bei beiden Standorten in Frage gestellt, denn Personen könnten auf die Fahrbahn gedrängt werden.

Die Befürchtung, dass flüchtende Personen im Bereich der Sammelstelle auf die Straße gedrängt werden, ist nicht zu erwarten.

Laut den der Feuerwehr vorliegenden Unterlagen befindet sich die Sammelstelle innerhalb der Grundstücksflächen. Der Bereich ist eingezäunt, es besteht hier nicht die Gefahr, dass Personen auf die Fahrbahn gedrängt werden können. Da sich auf dem Gelände zudem zwei Sammelstellen befinden, welche örtlich voneinander getrennt sind (ca. 80 m auseinander), besteht hier keine Gefährdung der Personen. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass sich die Anforderungen einer oder mehrerer Sammelstellen aus verschiedenen gesetzlichen Regelwerken des Arbeitsschutzes ergeben wie bspw. die Arbeitsstättenverordnung oder dem Arbeitsschutzgesetz und nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bauaufsicht oder der Feuerwehr fallen. Der Verantwortungsbereich liegt beim Betreiber und wird durch eine Brandschutzordnung geregelt. Diese wurde durch den Sicherheitstechnischen Dienst der Stadt Mülheim an der Ruhr erstellt.

Weiter führt die BI aus, dass eine mögliche Kollision bei der Entfluchtung der Personen aus der VHS und der eintreffenden Feuerwehrleute im Schadensfall erfolgen könnte.

Dass es im Bereich der VHS im Einsatzfall zu einem Konflikt der entgegenkommenden Personen mit den Einsatzkräften der Feuerwehr kommt, ist nicht zu erwarten.

Im Objekt befindet sich eine zur Feuerwehr aufgeschaltete Brandmeldeanlage. Neben der frühzeitigen Alarmierung der Feuerwehr, findet parallel und automatisch die sofortige Räumung im Objekt statt. Durch die frühzeitige Alarmierung der Personen im Objekt und der damit verbundenen Einleitung der Räumung sowie der Tatsache, dass sich die Entfluchtung der anwesenden Personen auf mehrere bauliche Rettungswege erstreckt, ist hier nicht von einer Gefährdung bezüglich einer möglichen Kollision zwischen Einsatzkräften der Feuerwehr und VHS-Besuchern auszugehen. Organisatorisch sollte die Räumung des Gebäudes vor Eintreffen der Feuerwehr abgeschlossen sein.

Ebenso geht keine Gefahr für die Personengruppen aus, welche sich innerhalb der Grundstücksflächen nahe der Sammelstellen befinden, da sich der anrückende Löschzug im öffentlichen Verkehrsraum positioniert. Auch die definierten Feuerwehraufstellflächen befinden sich, bis auf eine Ausnahme für das benachbarte Bürogebäude, auf der Aktienstraße.

Platzierung von Müllbehältern

Zudem übt die BI Kritik an der Platzierung von Müllbehältern bei den Gewerbeeinheiten. Es wird ein entsprechendes Brandpotenzial gesehen.

Insbesondere bei wärme gedämmten Fassaden mit Polystorol-Dämmstoffen teilt die Bauaufsicht diese Sicht möglicher Gefahrenpotenziale. Für alle Gebäude, die keine Hochhäuser sind, gibt es hierzu aber keine rechtlichen Vorgaben. Nur bei Hochhausfassaden hat die Bauaufsicht eine gesetzliche Grundlage (§ 28 BauO NRW 2018), die sogar mittlerweile soweit geht, dass der Austausch einer Fassade an einem Hochhaus baugenehmigungspflichtig ist (§ 62 (1) Nr. 11 d) BauO NRW 2018). Die Berufsfeuerwehr hat keine Funktion einer Ordnungsbehörde und kann daher diese Forderung nicht „auf Wunsch“ stellen.

Barrierefreiheit

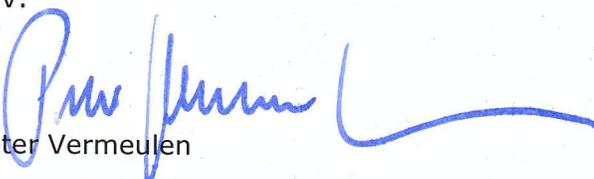
Im weiteren Verlauf stellt die BI die Frage, wo gehbehinderte und ältere Menschen im Evakuierungsfall ausweichen sollen, damit sie nicht überrannt werden.

Durch das System der zwei Rettungswege und somit einer möglichen Entfluchtung vom Brandgeschehen weg, wird hier keine Problematik gesehen. Durch die Brandmeldeanlage ist eine frühzeitige Alarmierung gewährleistet. Zwingend werden derartige Personengruppen in Schadensfällen auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sein. Dies ist aber kein Problem des Gebäudes der VHS an der Aktienstraße, sondern in jedem öffentlich zugänglichen Gebäude Mülheims bzw. in NRW der gleiche Fall.

Zuletzt führt die BI aus, dass die Fluchtwege für Gehbehinderte, Rollstuhl- oder Rollatorfahrer/innen aufgrund der Treppen nicht nutzbar sind.

Zuvor wurde umfassend ausgeführt, warum genau die Entfluchtung auch für diese Personengruppen uneingeschränkt möglich ist. Im baurechtlichen Sinne bestehen daher keine Bedenken gegen die Nutzung. Es ist bei Bestandsgebäuden nicht vorgesehen, dass man den Status eines Neubaus erreicht, denn sonst wären keine alten Gebäude mehr nutzbar. Gemäß § 59 (2) BauO NRW sind bei wesentlichen Nutzungsänderungen in Bestandsgebäuden lediglich angemessene Regelungen zur Barrierefreiheit zu treffen. Dies ist im Gebäude unter Beteiligung der städtischen Behindertenkoordinatorin erfolgt.

I. V.


Peter Vermeulen
Beigeordneter für Umwelt, Planen und Bauen